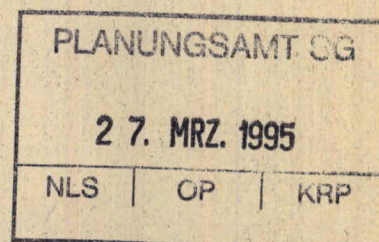




27. März 1995

Gemeinderat  
8638 Goldingen



### **Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindammann  
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Abbauplan Hubertingen (Erweiterung des Kiesabbaus)

Die Firma [REDACTED] baut [REDACTED] Kies ab. Der damals bewilligte Abbau ist abgeschlossen. Mit dem vorliegenden Erlass soll die Erweiterung des Abbaus ermöglicht werden. Die Prüfung ergibt, dass der Abbauplan grundsätzlich recht- und zweckmässig ist. Zusätzliche Ausführungen sind aus gewässerschutzrechtlicher Sicht erforderlich.

1. Das Plangebiet liegt gemäss Karte der Gewässerschutzbereiche im Gewässerschutzbereich B. Die für die Ausbeutung von Kies nach Art. 44 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20) und Art. 44 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (sGS 752.1) erforderliche Bewilligung des Amtes für Umweltschutz kann grundsätzlich in Aussicht gestellt werden. Mit dem entsprechenden Gesuch um die gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung ist unter anderem ein Bericht über die hydrologischen Verhältnisse der näheren Umgebung des vorgesehenen Ausbeutungsareals mit Angaben über Quellen, Grundwasservorkommen, Schwankungsbereiche des Grundwasservorkommen, Schwankungsbereiche des Grundwasserspiegels, deren Schüttungen bzw. Entnahmemengen, Güte und Besitzverhältnisse, einzureichen (vgl. Art. 22 Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz; sGS 752.11).

2. Eine abschliessende Beurteilung der zur Genehmigung eingereichten Abbaukoten ist erst nach Vorliegen der genannten Grundlagen möglich. Der Abbauplan kann daher nur mit folgenden zwei Vorbehalten erfolgen:

- a) Die Abbaukoten werden erst im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, gestützt auf ein hydrogeologisches Gutachten, verbindlich festgelegt. Die im Abbauplan eingezeichneten Abbaukoten haben provisorischen Charakter und können ohne Anspruch auf Entschädigung neuen hydrogeologischen Erkenntnissen angepasst werden.

- b) Für den gesamten Einflussbereich der Materialentnahme ist ein Quellkataster zu erstellen. Beschränkungen der Materialentnahme, welche aufgrund von gegebenenfalls noch auszuscheidenden Grundwasserschutzzonen (gestützt auf ein hydrogeologisches Gutachten mit Schutzzonenplan und dazugehörendem Reglement) allenfalls erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

**Baudepartement:**

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi  
Regierungsrat

**Beilage:**

Genehmigter Erlass  
Einzahlungsschein

**Kopie an:**

\_\_\_\_\_

Amt für Umweltschutz, Rechtsdienst/Koordination (2)  
Rechtsabteilung (2)  
Planungsamt  
Rechnungsführer (2)